

Anlage zum Antrag auf Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes für Katastrophenschutz-Hilfskräfte gem. § 9 Abs.2 KatS

Hat ein privater Arbeitgeber seiner Arbeitnehmerin / seinem Arbeitnehmer den Arbeitsverdienst fortgewährt, den der Arbeitnehmer in der Zeit der Teilnahme am Dienst im Katastrophenschutz erhalten hätte, so kann der private Arbeitgeber Erstattung des Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie sonstiger fortgewährter Leistungen gem. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatS) verlangen. Die Erstattung im Rahmen diese Vorschrift umfasst allein eine Erstattung der dem Arbeitgeber entstanden Bruttopersonalkosten, eine Erstattung darüber hinaus ist nicht möglich.

Umfang des Erstattungsanspruches

Dem erstattungsfähigen Arbeitsentgelt sind neben den Bruttobezügen und anderen Aufwendungen auch die Vorteile zuzurechnen, die den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kraft gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen aus ihrer Tätigkeit zufließen. Wenn nur die Leistung letztendlich dem/r Arbeitnehmer/in zugute kommt, ist im übrigen unerheblich, ob sie zum Lohn oder zu lohngebundenen Leistungen gehört, und ob der Arbeitgeber sie durch Zahlung unmittelbar an die Arbeitnehmerin / den Arbeitnehmer oder an Dritte erbringt.

Zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt gehören folgende Leistungen:

- Geldlohn
z. B. Gehalt, Stunden-, Tages-, Wochen- und Monatslohn, Schicht- und Akkordlohn, Mehrarbeits- und Überstundenvergütung einschließlich der Zuschläge, und vermögenswirksamer Leistungen des Arbeitgebers.
- Sachlohn (Deputatleistungen)
soweit es sich um in kurzen Zeiträumen (täglich, wöchentlich, monatlich) wiederholte und fortlaufend zum Lohn gewährte Leistungen handelt; werden die Sachbezüge für einen längeren Zeitraum (z. B. für ein Jahr) oder nur gelegentlich gewährt, so kommt eine Erstattung nur in Betracht, wenn der Arbeitgeber ohne die Vorschrift des § 9 Abs. 2 Satz 2 KatSG berechtigt wäre, den Sachlohn zu versagen oder zu kürzen.
- Lohnzulagen
z. B. Gefahren-, Erschwernis-, Schmutz-, Spätdienst-, Fachdienst- und Frontzulagen, soweit sie nicht Kosten/Aufwendungen decken sollen, die dem Arbeitnehmer wegen besonderer Umstände entstehen, unter denen er arbeitet.
- Beiträge zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung
wenn die Leistung des Arbeitgebers an die Person und den Lohn des Arbeitnehmers gebunden ist und diesem aufgrund der Leistung ein unmittelbarer Anspruch gegen den Arbeitgeber oder gegen einen Versicherungsträger erwächst.
- Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten-, und Arbeitslosenversicherung
sowie gegebenenfalls Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer freiwilligen Krankenversicherung für Angestellte
- Lohnabhängige Umlagen
z. B. Umlage für produktive Winterbauförderung oder Insolvenzgeld-Umlage

Nicht erstattungsfähig sind Leistungen

- bei denen die Leistungsverpflichtung nicht von der durch die Teilnahme am Katastrophenschutzdienst ausgefallenen Arbeitsleistungen abhängt,
- bei den es sich um Leistungen handelt, die nicht Entgelt für eine Arbeitsleistung sind,
- die in ihrem Umfang nicht berechenbar oder rein kalkulatorisch oder
- die lediglich eine allgemeine Belastung des Betriebes (z. B. aus sozialem Grund) darstellen.

Zu diesen nicht erstattungsfähigen Leistungen zählen z. B. das Urlaubsentgelt nach Bundesurlaubsgesetz, Aufwandsentschädigungen (Spesen), Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, Umlagen zum Lohnfortzahlungsgesetzes, die Schwerbehindertenausgleichsabgabe oder Aufwand für Ausfalltage soweit dieses tarifvertraglich nicht festgelegt ist.

Der Verdienstausschlag eines Gehaltsempfängers ist wie folgt zu berechnen:

Bei einem Einsatz im Katastrophenschutzdienst der über eine volle Woche geht ist das zu erstattende wöchentliche Gehalt dadurch zu ermitteln, dass das Monatsgehalt durch 4,348 geteilt wird. Dieser Faktor ergibt sich daraus, dass an Anlehnung an den Bundesangestelltentarifvertrag zur Errechnung einer monatlichen Arbeitszeit von 365,25 Kalendertagen jährlich auszugehen ist. Diese 365,25 Kalendertage werden dividiert durch die Zahl der Tage der Kalenderwoche, multipliziert mit der Zahl der Monate je Kalenderjahr

$$365,25 / (7 \times 12) = 4,348.$$

Bei Einsätzen im Katastrophenschutzdienst, die lediglich einen Arbeitsausfall von einzelnen Tagen oder Stunden verursachen, wird zunächst die monatliche Gesamtstundenzahl errechnet, indem die wöchentliche Arbeitszeit mit 4,348 multipliziert wird. Der Monatsverdienst wird dann durch die monatliche Gesamtstundenzahl geteilt. Der so ermittelte Stundenlohn wird mit der Anzahl der ausgefallenen Stunden multipliziert und ergibt den zu erstattenden Betrag.

Beispiel:

- monatliche Bruttopersonalkosten = 1.500,00 €;
- vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit = 40 Stunden;
- 8 Stunden Arbeitsausfall durch die Teilnahme am Katastrophenschutzdienst:
- 40 Stunden x 4,348 = 174 Stunden im Monat
- 1.500,00 € / 174 Stunden = 8,62 € / Std.
- für 8 Stunden Arbeitsausfall= 8,62 € / Std. x 8 Stunden = 68,96 €